

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-VO 2012 konsolidiert neu erlassen und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2018 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte konsolidiert neu erlassen und teilweise in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch Verordnung der Regulierungskommission gehen Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legislative Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Ein Teil der österreichischen Stromverteilernetzbetreiber unterliegt seit 1. Jänner 2006 dieser Anreizregulierung, die sich bislang über zwei abgeschlossene Regulierungsperioden zu je vier Jahren erstreckte. Auf Basis des EIWOG 2010 sind für die 3. Anreizregulierungsperiode, die 2014 begonnen hat, deutlich mehr Stromverteilernetzbetreiber von der Anreizregulierung umfasst, da alle Stromverteilernetzbetreiber mit einer Abgabemenge von über 50 GWh im Kalenderjahr 2008 in diese Systematik einzubeziehen sind. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Dementsprechend fand im Jahr 2013 eine Kostenprüfung der Netzbetreiber im Strombereich statt, die erstmals für die Entgeltermittlung 2014 herangezogen wurde. Parallel dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellt. Ausgehend von der geprüften Kostenbasis im Ausgangsjahr werden, entsprechend dem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes am Ende der Regulierungsperiode, die Kosten auf das kommende Entgeltjahr 2018 übergeleitet.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte mit Verordnung festgesetzt, indem die bisher in der SNE-VO 2012 idF der Novelle 2017 festgelegten Entgelte geändert werden. Darüber hinaus werden begleitend einige Bestimmungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Angleichung der Vorschriften der SNE-V mit der aktuellen GSNE-VO) angepasst bzw. ergänzt (iZM gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen).

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 1: Regelungsgegenstand

Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung, Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sowie die folgenden Systemnutzungsentgelte:

1. Netznutzungsentgelt gemäß § 52 EIWOG 2010;
2. Netzverlustentgelt gemäß § 53 EIWOG 2010;
3. Netzbereitstellungsentgelt gemäß § 55 EIWOG 2010;
4. Systemdienstleistungsentgelt gemäß § 56 EIWOG 2010;
5. Entgelt für Messleistungen gemäß § 57 EIWOG 2010;
6. Entgelt für sonstige Leistungen gemäß § 58 EIWOG 2010.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

In Angleichung an die Systematik in der GSNE-VO wird ein eigener Paragraph mit Begriffsbestimmungen, im Wesentlichen in Form einer Zusammenführung großer Teile der bisherigen

§ 3 (gemeinsame Vorgaben für das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) und § 9 SNE-VO 2012 (Arten der Messung), geschaffen.

Zu § 3: Kostenwälzung

In Abs. 1 wird die Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes erläutert. Grundsätzlich werden die Kosten abzüglich der direkt zuordenbaren Kosten für Sekundärregelung, Netzverluste und direkt zuordenbare Kosten der Netzebene 3 an die Verteilernetzbetreiber weiterverrechnet. Dies erfolgt dann mittels Brutto- oder Nettoverfahren. Beim Bruttoverfahren erfolgt die Weiterverrechnung anhand der im Netzgebiet abgegebenen Energiemengen an Endverbraucher. Beim Nettoverfahren erfolgt die Verrechnung anhand der vom Übertragungsnetz bezogenen Arbeit (kWh) und Leistung (kW). Die Zuordnungsschlüssel sind gegenüber dem letztjährigen Verfahren unverändert.

In Abs. 2 wird beschrieben, wie die Kostenwälzung in den Verteilernetzen zu erfolgen hat. Hier hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls keine Änderung ergeben. Allerdings kommt es zu signifikant unterschiedlichen Effekten bei den Entwicklungen der Netzentgelte. Hierzu sei auf die Erläuterungen zu § 5 zu verweisen.

Zu § 4: Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Hier wird einerseits die Verwendung von Abkürzungen dargestellt und einzelne Festlegungen hinsichtlich des Netznutzungs- und Netzverlustentgelts vorgenommen, wobei sich die Bestimmungen an der Vorgängerregelung orientieren.

Z 5 dient zur Klarstellung und enthält eine Definition des Begriffs „Eigenverbrauch eines Netzes“, angelehnt an der Definition der ÖNORM M 7102, Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft, Punkt 3.3.6., ausgegeben am 1.6.2011 .

Zu § 4 Abs. 2: Bruttokomponente

Gegenüber der bisherigen Systematik kommt es zu einer geringfügigen Adaption der Verrechnung der Bruttokomponente. Bisher mussten stets die Kosten für die Bruttokomponente an im Netzgebiet nachgelagerte Netzbetreiber weiterverrechnet werden. Die neue Bestimmung sieht nun vor, dass sämtliche Kosten aus der gesamten Bruttomenge eines Netzbereichs bei der Ermittlung der Netzentgelte für die Netzebenen 3 bis 7 berücksichtigt werden. Eine Weiterverrechnung ist somit nur noch an nachgelagerte Netzbetreiber durchzuführen, die über einen eigenen Netzbereich verfügen. Netzbetreiber mit eigenem Netzbereich sind jene Verteilernetzbetreiber, die in § 64 ElWOG 2010 sowie in Anlage I des Gesetzes genannt sind. Eine Änderung der bisherigen Systematik war auch aufgrund der signifikanten Veränderung der Kosten des Übertragungsnetzes erforderlich. Eine getrennte zusätzliche Verrechnung von signifikant angestiegenen Kosten aus der Bruttoverrechnung innerhalb eines Netzgebietes an Weiterverteiler wäre nicht sachgerecht.

Zu § 5: Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 ElWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im Jahr 2013 gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 unterzogen. Seit diesem Zeitraum wurden einige kleiner Netzbetreiber zusätzlich einer Prüfung unterzogen und deren Kosten und Abgabemengen fließen ebenfalls in die Entgeltbestimmung ein. Sämtliche Verteilernetzbetreiber unterliegen kostenseitig einem Anreizregulierungspfad und daher sind etwaige Entgeltsteigerungen im Wesentlichen nicht auf höhere Kosten im Betrieb des Netzes zurückzuführen. Die Netzbetreiber haben nach dem gültigen Regulierungsregime bis 2019 entsprechende Kostenvorgaben zu erzielen.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 ElWOG 2010 eine

Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

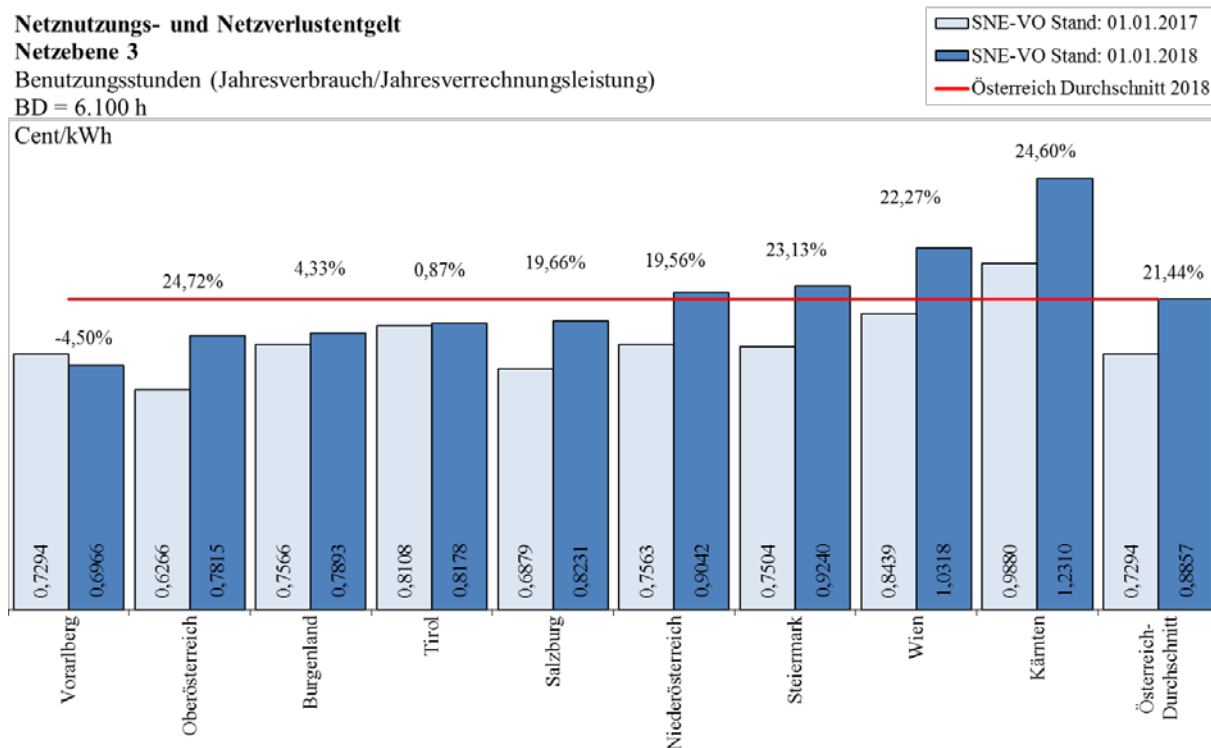
Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

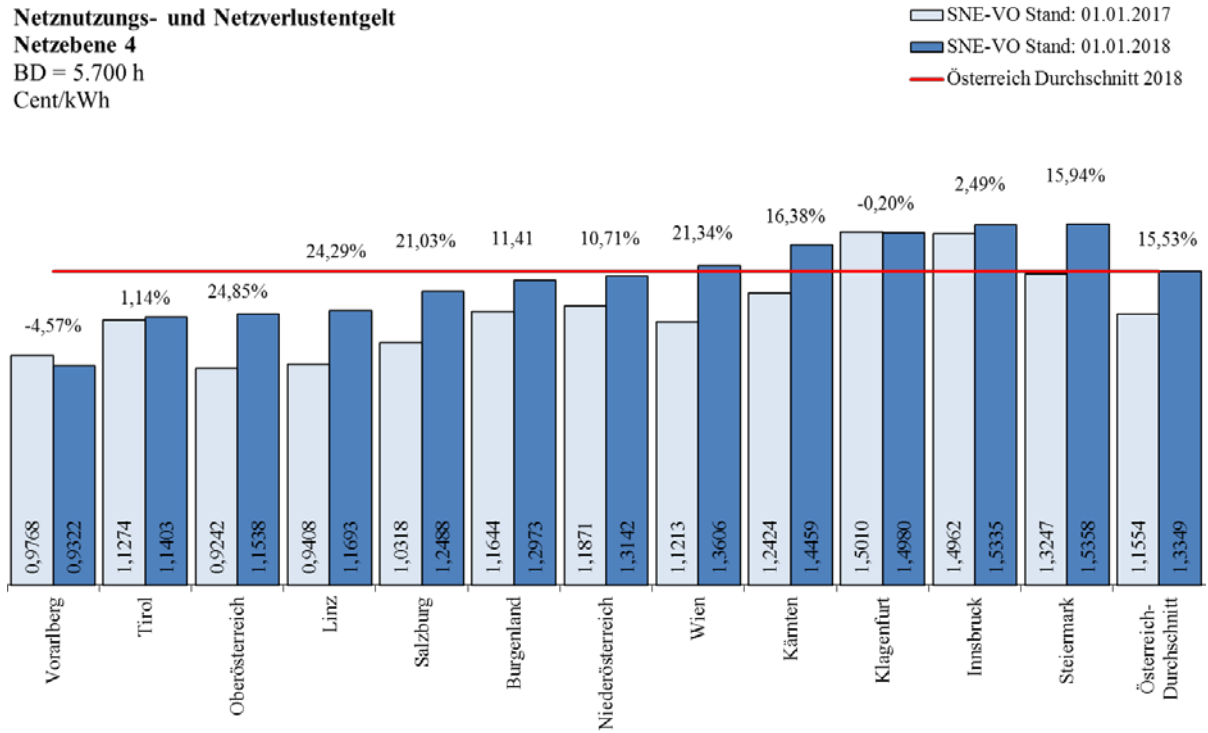
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2018 signifikante Veränderungen. Der Grund hierfür ist ein deutlicher Anstieg der erwarteten Kosten zur Vermeidung von Engpässen gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010. Da diese Kosten im Bereich des Regelzonenführers anfallen und nicht gleichmäßig auf allen Netzebenen anfallen, kommt es zu einer deutlich stärkeren prozentuellen Belastung der höheren Netzebenen, wobei die Auswirkungen in den einzelnen Netzgebieten aufgrund von § 3 unterschiedlich ausfallen. Die Netzbereiche Tirol, Vorarlberg, Innsbruck und Kleinwalsertal sind hiervon nicht betroffen. Auch sind diese Effekte nicht auf eine Erhöhung der Kosten der Verteilernetzbetreiber zurückzuführen. Deren Kosten entwickelten sich grundsätzlich stabil, da diese letztmalig dem derzeit laufenden Regulierungssystem mit vorab definierten Kostenvorgaben unterliegen.

Auf der Netzebene 7 kommt es in den Netzbereichen Graz und Klagenfurt zu stärkeren Erhöhungen, da die beiden Netzbereiche entweder über keine Netzebene 3 und 4 verfügen bzw. keine wesentlichen Abgabemengen in diesen Ebenen haben. Die entsprechende Kostenbelastung wälzt sich daher auch stärker auf die Netzebene 7 durch. Trotz dieser Erhöhung liegen die Entgelte aber jeweils noch deutlich unter den Werten des jeweils vorgelagerten Netzbereichs (Steiermark bzw. Kärnten).

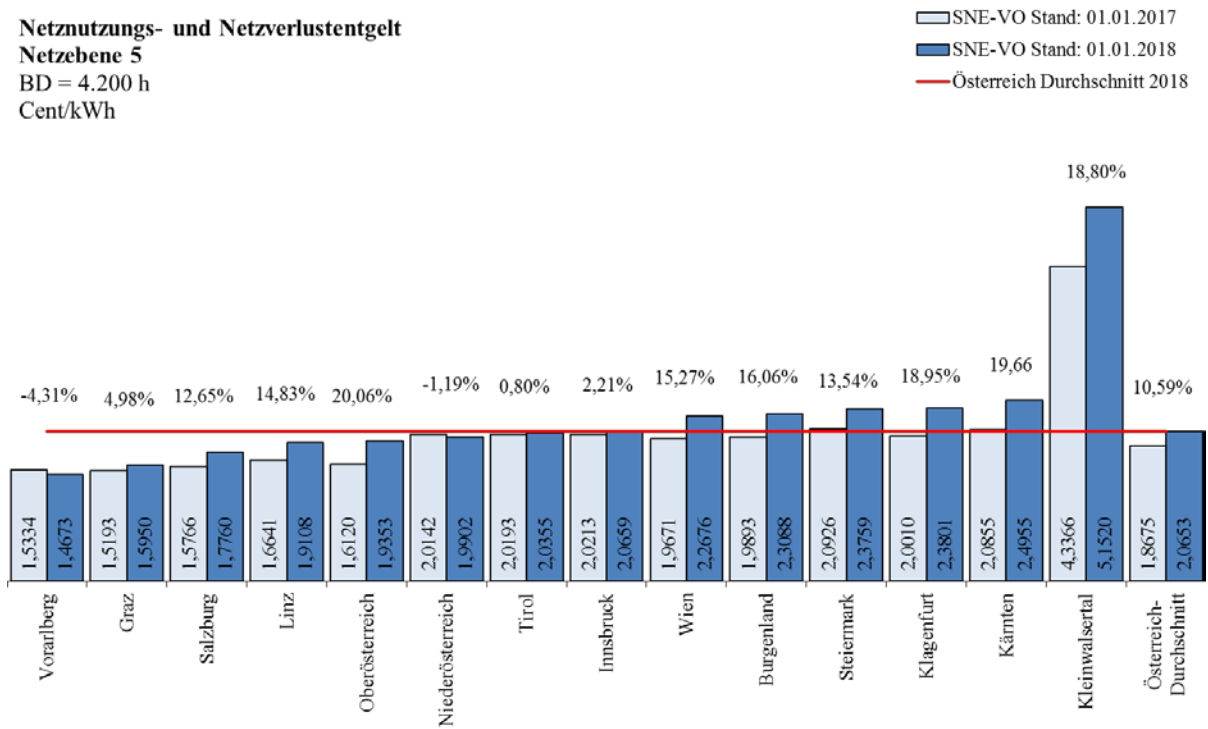
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



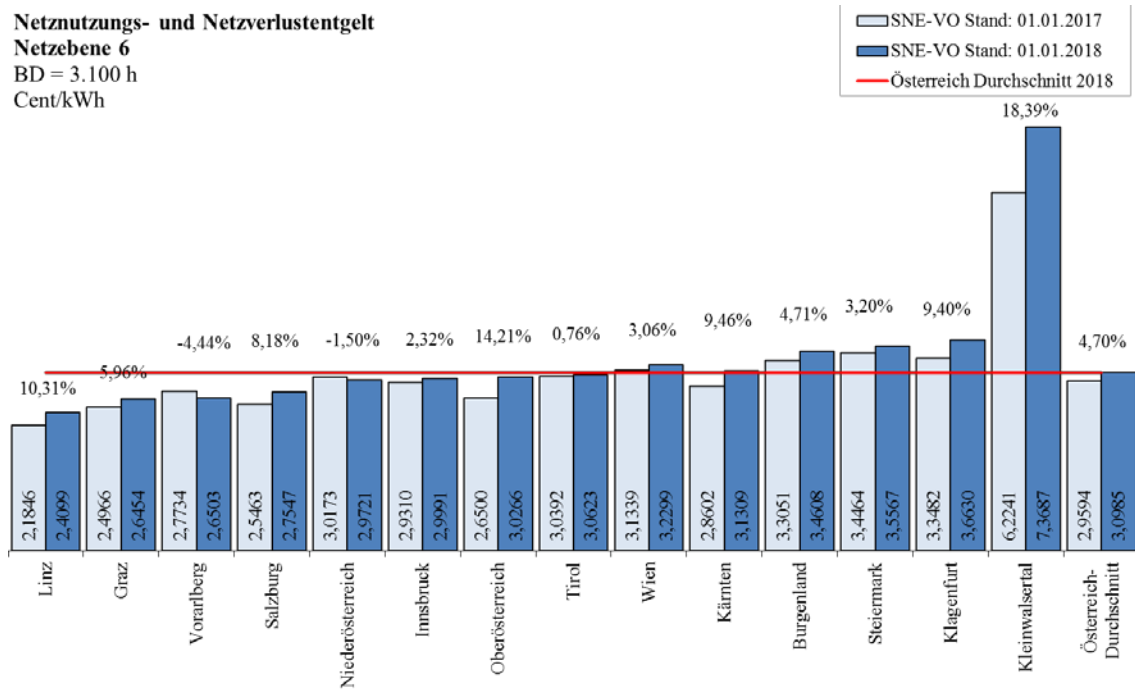
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 4
 BD = 5.700 h
 Cent/kWh



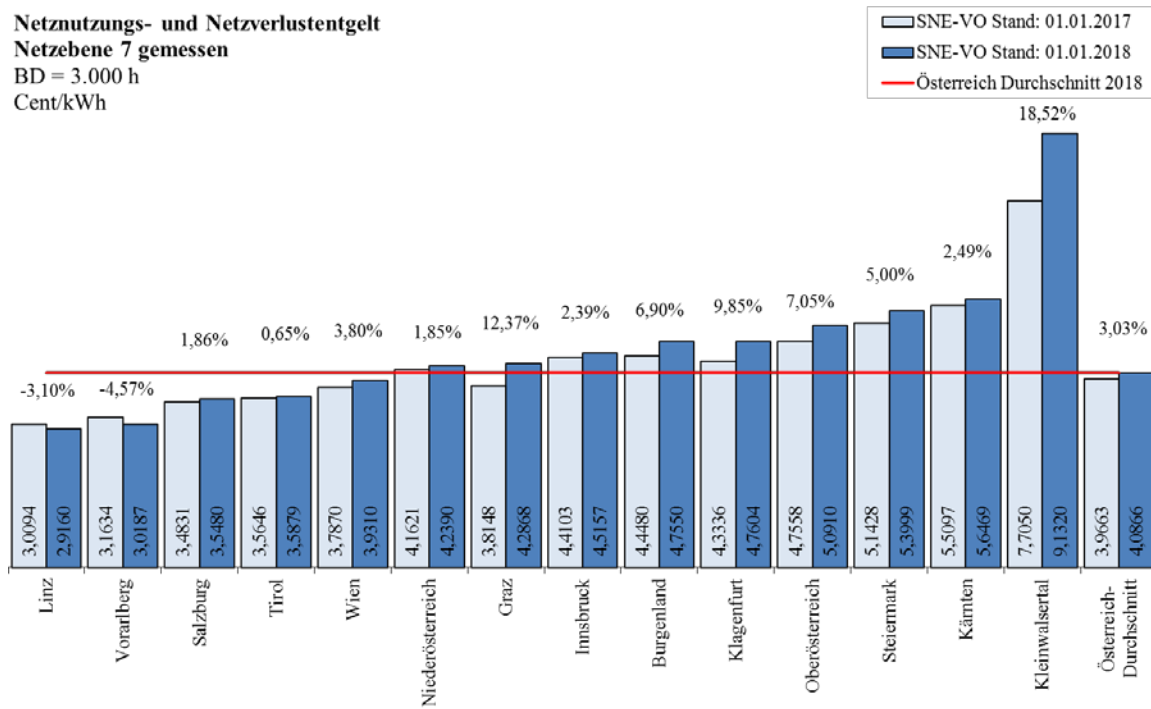
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 5
 BD = 4.200 h
 Cent/kWh



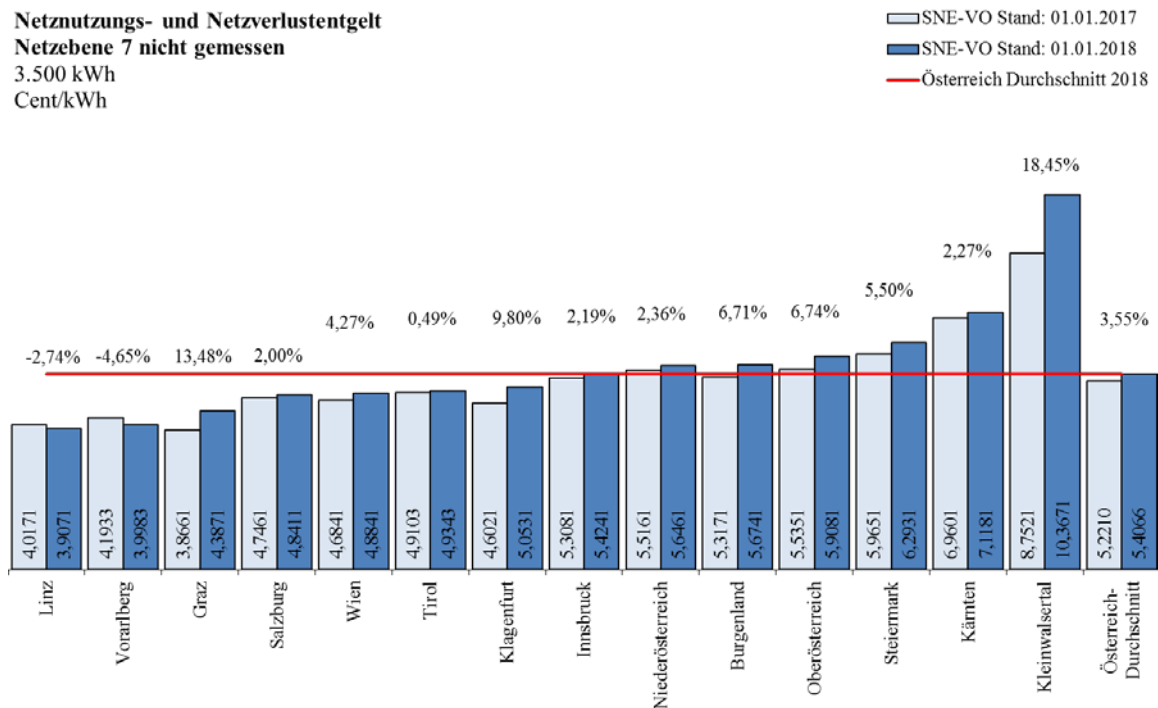
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 6
 BD = 3.100 h
 Cent/kWh



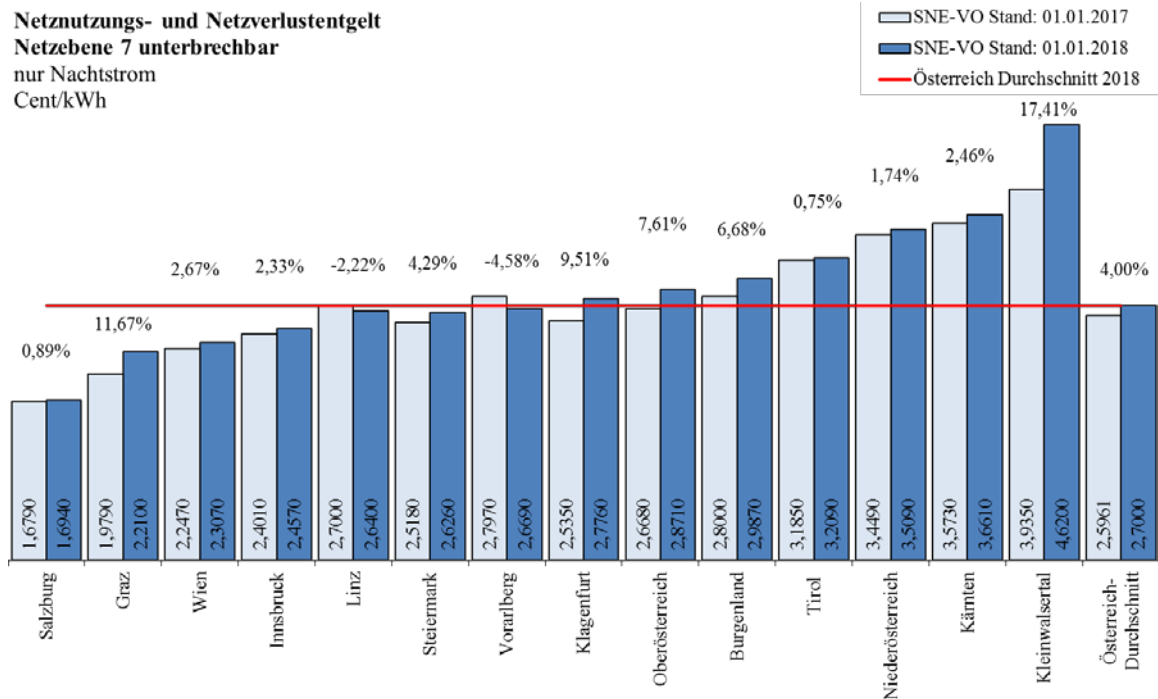
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 unterbrechbar
 nur Nachtstrom
 Cent/kWh



Zu § 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Der Begriff des Entnehmers ist in § 7 Abs. 1 Z 14 EIWOG 2010 bestimmt. Demnach ist Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt. Endverbraucher ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Z 12 EIWOG 2010 eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. Diese Begriffsbestimmung deckt sich inhaltlich mit der in Art. 2 Z 11 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) vom 13. Juli 2009, die den

„Nichthaushaltskunden“ als jene natürliche oder juristische Person bestimmt, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, wobei hierzu auch Erzeuger und Großhändler zählen.

Die Inanspruchnahme von Elektrizität aus dem Netz für das Hochpumpen des Wassers vom unteren in das obere Becken des Pumpspeicherkraftwerks begründet einen Endverbrauch im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 12 EIWOG 2010. Dass das Pumpspeicherkraftwerk dann wieder Strom ins Netz abgibt, steht dem nicht entgegen, verbraucht doch der Pumpvorgang zunächst die entnommene elektrische Energie. Der Vorgang der Energiegewinnung durch Ablassung des Wassers aus dem oberen Becken ist davon getrennt zu sehen. Dies zeigt § 53 Abs. 1 EIWOG 2010, wonach das Netzverlustentgelt von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten ist. Die Betreiber der Pumpspeicherkraftwerke entnehmen Strom aus dem Netz und veräußern den von ihnen eingespeisten Strom wieder. Insoweit nutzen sie das Netz, indem sie aus diesem Strom beziehen, den sie für eigene Zwecke verwenden. Damit sind sie Endverbraucher im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 12 EIWOG 2010 und Einspeiser im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 10 EIWOG 2010 (vgl VfSlg 19.740/2013, wonach es auf den Verwendungszweck, wofür der "Endverbraucher" die Elektrizität bezieht, nach den Regelungen des EIWOG 2010 nicht ankommt).

Dass Pumpspeicherkraftwerke funktionell letztlich Speicher sind, weil sie Strom in der Überschussphase entnehmen und in der Bedarfsituation einspeisen, steht dem also nicht entgegen. Für die Entgeltspflicht kommt es darauf nicht an, weil nach dem Regelungszusammenhang der §§ 51 ff EIWOG 2010 die Entnahme und die Einspeisung von Strom getrennt zu behandeln sind.

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 a) festgelegt. Damit erfolgt eine Beteiligung an den Kosten für Engpassmanagement. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Zu § 5 Abs. 1 Z 9: Netznutzungsentgelt für Regelreserve

Dieses Entgelt soll dazu beitragen, die Liquidität des Regelenenergiemarktes und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Es wird beim Regelreserverbringer angewendet, wobei die Daten nach der Regelung in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 10 (Informationsübermittlung von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern; Grundsätze des 1. und 2. Clearings https://www.e-control.at/documents/20903/388512/SoMa_10_V3.0.pdf/ec7d0a2d-1527-5359-9739-5b8755368765) vom Regelreserveanbieter dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Voraussetzungen, die Regelreserveanbieter (sowie Erbringer von Regelenenergie) zu erfüllen haben, sind in den Präqualifikations- und Ausschreibungsbedingungen des Regelzonenführers festgelegt. Der Regelreserveanbieter kann die Regelenenergie entweder selbst erbringen oder sich Dritter, etwa Kraftwerksbetreibern oder Industrieunternehmen bzw. eines Zusammenschlusses mehrerer Anlagen (Pool), bedienen, welche die Regelenenergie für den Regelreserveanbieter erbringen. – Derartige Pools sind Aggregatoren gemäß den Sonstigen Marktregeln, der Regelreserverbringer bündelt (zur Definition der Begriffe vgl Sonstige Marktregeln:

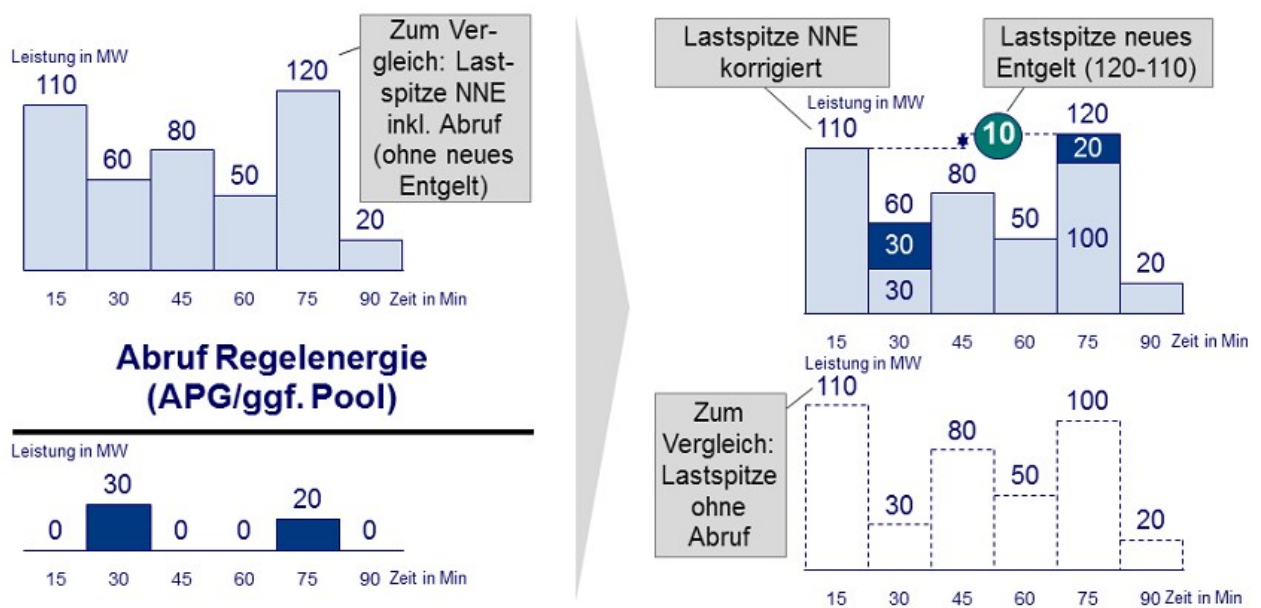
Das Entgelt bezieht sich ausschließlich auf die Entnahme von Energie aus dem Netz, die durch den Einsatz von Regelenenergie verursacht wird (negative Regelenenergie). Das Leistungsentgelt wird nur angewendet, wenn es aufgrund der Aktivierung von Regelleistung höhere abrechnungsrelevante Lastspitzen gibt. Er wird nur für die Leistungsdifferenz zwischen der Lastspitze ohne Aktivierung von Regelenenergie und der Lastspitze mit Aktivierung von Regelenenergie angewendet.

Konkret verwendet werden die Werte der Erbringung bei der Bestimmung der abrechnungsrelevanten Leistungsdifferenz, d.h. jene die der Regelreserveanbieter als „erbracht“ an den Regelzonenführer sendet (vorbehaltlich Überprüfung durch den Regelzonenführer im Rahmen des Nachweises der Erbringung von Regelreserve). Dadurch erfolgt automatisch eine Berücksichtigung eines eventuell entstandenen Mehrbezugs zwischen dem Zeitpunkt der Anforderung durch den Regelzonenführer und dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erbringung sowie zwischen der Information zur Beendigung der Aktivierung und der Reduktion (auf Null bzw. auf den neuen Sollwert). Ein derartig entstandener Mehrbezug darf jedoch nur maximal in Höhe der angeforderten Regelleistung berücksichtigt werden.

Dabei ist auch der entstandene Mehrbezug für zumindest die Tertiärregelung, der gegebenenfalls zwischen der Anforderung durch den Regelzonenführer und dem Zeitpunkt der verpflichtenden Erbringung (vorgeschrieben vom Regelzonenführer sind maximal zehn Minuten) sowie zwischen der Information zur Beendigung der Aktivierung und der Reduktion (auf Null bzw. auf den neuen Sollwert) anfällt, zu berücksichtigen, jedoch maximal in Höhe der angeforderten Regelleistung. Die Entgeltberechnung pro Regelenergieeinsatz hat für jeden Zählpunkt separat zu erfolgen. Wenn Sekundärregelung und Tertiärregelung in der gleichen Viertelstunde aktiviert werden, sind die Leistungen zu addieren. Das Arbeitsentgelt ist auf die gesamte, im Rahmen der Aktivierung von Regelleistung aus dem öffentlichen Netz bezogene Arbeit anzuwenden. Eventuell gleichzeitig auftretende Aktivierung von positiver Regelenergie wird weder bei der Leistung noch bei der Arbeit berücksichtigt.

Veranlasst die Aktivierung von Regelleistung keine höhere Lastspitze als ohne Aktivierung, wird für die gesamte Entnahme unverändert das Netznutzungsentgelt für Leistung gemäß den Z 1 bis 7 angewendet. Werden Zählpunkte, über die Regelenergie bereitgestellt wird, nicht über Lastprofilzähler gemessen oder liegen Viertelstundenwerte aus intelligenten Messgeräten vor, kommen die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 zur Anwendung.

Erfolgt die Aktivierung eines Angebots von mehreren zusammengeschlossenen Anlagen (Pool), muss die aktivierte Gesamtleistung innerhalb des Pools den tatsächlichen Regelreservebringern zugeordnet und jeweils dem zuständigen Netzbetreiber sowie dem Regelzonenführer übermittelt werden. Der Arbeitstarif wird auf sämtliche im Rahmen der Aktivierung von Regelleistung aus dem öffentlichen Netz bezogene Arbeit angewendet.



Beispiel zur Abrechnung des Netznutzungsentgelts für Regelreserve

Die Anwendbarkeit dieses Entgelts wird zusätzlich zu den Netzebenen 1 bis 6 um die Netzebene 7 erweitert. Die Verrechnung muss der Regelreserveanbieter beim Netzbetreiber für jeden Zählpunkt beantragen. Für den künftigen Regelreserveanbieter erscheint es zweckmäßig, den Netzbetreiber möglichst früh von der beabsichtigten Antragsstellung in Kenntnis zu setzen, so dass der Netzbetreiber ehestmöglich die notwendigen Vorkehrungen treffen kann.

Um allen Netznutzern unabhängig von der Netzebene eine Teilnahme am Regelreservemarkt zu ermöglichen, wird nun auch die Netzebene 7 einbezogen. Die Anwendung wird in der Praxis erst infolge der Ausrollung von intelligenten Messgeräten und mit dem Clearing des Regelreservebringers mit 15 Min Messwerten sinnvoll sein, da ansonsten durch die Kombination von Standardlastprofil und dem Fahrplan vom Regelzonenführer mit der aktivierten Regelenergie Ausgleichsenergie anfällt (<https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20150716-SoMa-6-V3-4-clean.pdf/39973f05-a048->

425a-957c-46342f0659fa).) Die Vereinbarung bzw. Umsetzung obliegt den betroffenen Marktteilnehmern.

Mit der frühzeitigen Einbeziehung wird eine optimierte, langfristige Planung für die Netzbetreiber und die interessierten Regelreserveanbieter ermöglicht.

Auf den Netzebenen 5 bis 7 kann der Antrag auf Verrechnung des in lit. a verordneten Entgelts erst nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage durch den Regelzonenführer gestellt werden. Auf den höheren Netzebenen befinden sich größere Anlagen, weshalb bei neuen Präqualifikationen unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Vergangenheit keine Schwierigkeiten bzw. großen Verzögerungen zu erwarten sind. Auf den Netzebenen 5 bis 7 kann der Antrag zur Verrechnung des Entgeltes beim Netzbetreiber erst nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage gestellt werden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Implementierung der Verrechnung bei den Netzbetreibern anlassbezogen zu erfolgen hat. Auf den Netzebenen 5 bis 7 ist es für den Regelreserveanbieter ebenso zweckmäßig, den Netzbetreiber in der Frühphase der Präqualifikation über eine mögliche Inanspruchnahme des Entgelts zu informieren. Gegebenenfalls erforderliche Vorarbeiten können so frühzeitig durchgeführt werden, damit dem Ziel einer möglichst schnellen Umsetzung bei Vorliegen der Präqualifikation entsprochen wird.

Der Netzbetreiber hat nach Antragstellung durch den Regelreserveanbieter die Umsetzung der Verrechnung ehestmöglich abzuschließen, damit bei allen Erbringern von Regelreserve gleichberechtigt die Abrechnung des in lit. a verordneten Entgeltes so bald wie möglich erfolgen kann. Sollten nicht alle Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können, ist dieses Entgelt bei den Netzebenen 1 bis 4 rückwirkend ab dem ersten Abruf nach Antragstellung, bei den Netzebenen 5 bis 7 ehestmöglich, spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist von sechs Monaten, nach Antragstellung zu verrechnen.

Der Netzbetreiber muss in Hinblick auf die Verrechnung des in lit. a verordneten Entgelts überprüfen, ob die vom Regelreserveanbieter übermittelten Daten plausibel sind und dabei zumindest die präqualifizierte Leistung, die Netzzugangsbedingungen und die Messdaten des betroffenen Zählpunktes einbeziehen. Der Regelzonenführer muss für jeden Regelreserveanbieter je Viertelstunde überprüfen, ob die Summe auf der dieses Entgelt angewendet wird, mit der aktivierten Regelenergie übereinstimmt. Ist eine Zuordnung der abgerufenen Regelenergie auf die einzelnen Zählpunkte nicht möglich, etwa weil die übermittelten Daten unvollständig oder nicht korrekt sind, dann sind die in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 7 verordneten Entgelte anzuwenden, da das Entgelt für Regelreserveanbieter gemäß Z 9 nur dann zur Anwendung kommt, wenn nachweislich Regelenergie abgerufen wurde. Der Nachweis der Erbringung der angeforderten Regelreserve erfolgt wie bisher ausschließlich durch den Regelzonenführer. Die hier beschriebenen Überprüfungen beziehen sich lediglich auf die Abrechnung des in lit. a verordneten Entgeltes, die optional, d.h. bei Antrag des Regelreserveanbieters, durchgeführt wird. Der Netzbetreiber kann vom Regelreserveanbieter zusätzlich die Übermittlung der aggregierten Daten getrennt für Sekundär- und Tertiärregelung verlangen. Diese können dann unverändert an den Regelzonenführer weitergeschickt werden. Da zur Überprüfung durch den Regelzonenführer die Summen der Viertelstundenwerte je Regelreserveanbieter immer vollständig sein müssen, sind für Zählpunkte, bei denen keine Anwendung des Netznutzungsentgelts gemäß lit. a erfolgt, die über alle betroffenen Zählpunkte aggregierten Werte der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln. Der für die korrekte Aufteilung auf die Zählpunkte erforderliche Datenaustausch erfolgt auf Basis des Kapitels 6 und 10 der Sonstigen Marktregeln (<https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20150716-SoMa-6-V3-4-clean.pdf/39973f05-a048-425a-957c-46342f0659fa>; https://www.e-control.at/documents/20903/388512/SoMa_10_V3.0.pdf/ec7d0a2d-1527-5359-9739-5b8755368765). Für Viertelstunden ohne Aktivierung sind Nullwerte zu übermitteln. Zusätzlich sind die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der angeforderten Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle Zählpunkte, zu übermitteln. Erfolgt seitens des Netzbetreibers keine Erfassung der Viertelstundenmesswerte, kommen die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 zur Anwendung.

In Bezug auf die Höhe der Entgelte für Regelreserve wird für 2018 keine Erhöhung verordnet, da die Bereithaltung von Regelreserve ausschließlich der Netzstützung dient. Daher soll der Erbringer von Regelreserve nicht an den Kosten zur Vermeidung von Engpässen beteiligt werden.

Angestrebt wird zukünftig eine Verkürzung der Frist für die Umsetzung bei den Netzebenen 5, 6 und 7. Die Auswirkungen des Entgelts - auf Kosten und Wettbewerb im Regelreservemarkt sowie das Volumen

- werden weiterhin beobachtet und gegebenenfalls ein Änderungsbedarf analysiert. Parallel zu dieser Bestimmung wurde erstmals mit der GSNE-VO-Novelle 2015 ein gesondertes Gasnetznutzungsentgelt für Endkunden, die am Strom-Regelenergiemarkt teilnehmen, verordnet.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng vermascht ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 6: Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden gemäß § 53 EIWOG 2010 jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern und Einspeisern zu entrichten. Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit. Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Sofern die Eigentumsgrenze einer Anlage in einer anderen Netzebene liegt als die Messeinrichtung, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich die Messeinrichtung befindet.

Ausgehend von dem Umstand, dass eine direkte Zuordnung der verursachten Netzverluste auf den einzelnen Netzebenen zwischen Erzeugern und Kunden grundsätzlich nicht sinnvoll möglich ist, da lediglich die gesamten aufgetretenen Netzverluste erfasst werden können, aber von beiden Netzbutzergruppen verursacht werden, werden für Einspeiser und Entnehmer einheitliche Entgelte festgelegt. Durch die einheitlichen Entgelte wird gewährleistet, dass jede eingespeiste und verbrachte kWh mit dem gleichen Betrag für die Aufbringung der Verluste belastet wird. Werden Netzverluste auf nachgelagerten Netzebenen hervorgerufen, wird dies entsprechend in den Ermittlungen berücksichtigt. Es müssen somit nicht nur die Erzeuger und Verbraucher einer einzelnen Netzebene die Kosten alleine tragen. Aus diesem Grund sind die Netzverlustentgelte auf niedrigeren Netzebenen zumeist höher, da einerseits in niedrigeren Spannungsebenen physikalisch relativ höhere Verluste auftreten und andererseits diese Netzverlustentgelte auch die entsprechenden Verluste von vorgelagerten Netzebenen abdecken müssen. Dieser Umstand ist auch für Einspeiser zu berücksichtigen, da deren Energiemenge auch auf höhere Netzebenen transferiert wird, falls diese nicht durch Entnehmer auf gleicher bzw. auf niedrigerer Netzebene verbraucht wird. Ein netzebenenunabhängiger Tarif würde somit nicht dem Grundsatz der Kostenwahrheit des § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 entsprechen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 53 Abs. 3 EIWOG 2010 parallel zum Netznutzungsentgelt, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 7: Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt wird gemäß § 55 EIWOG 2010 Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 zu verrechnen. Die Berechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat sich an den durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilnetzen zu orientieren.

Das Netzbereitstellungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

Zu § 8: temporäre Anschlüsse

Gemäß § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 sind in der Entgeltverordnung auch besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse festzulegen. Die vorliegende Regelung orientiert sich am bisherigen Rechtsbestand und dient der Klarstellung der in der Praxis in diesem Zusammenhang aufgetretenen Fragen. Die zwingende Verrechnung eines regulären Netzbereitstellungsentgelts ist, insbesondere für Anlagen, welche nur für einen kurzen Zeitraum ans Netz angeschlossen werden, nicht praktikabel. Mit der Wahlmöglichkeit des Kunden, entweder das Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten oder für die Dauer der Inanspruchnahme des Leitungsnetzes ein erhöhtes Netznutzungsentgelt zu entrichten, liegt eine klare und nichtdiskriminierende Regelung vor. Die Verrechnung eines erhöhten Netznutzungsentgelts für Kurzzeitanlagen ist aufgrund der damit für den Netzbetreiber verbundenen Aufwendungen sachgerecht.

Die Verpflichtung zur Übertragung eines geleisteten Netzbereitstellungsentgelts auf den definitiven Anschluss dient lediglich zur Vermeidung von Missverständnissen und stellt eine Konkretisierung der geltenden Rechtslage dar.

Die Aufwendungen des Netzbetreibers für die Errichtung von temporären Anschlüssen, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Leitungsnetz angeschlossen werden, entsprechen in ihrem Umfang jenen, die mit der Wiederinbetriebsetzung einer stillgelegten Anlage verbunden sind. Durch die Gleichstellung dieser pauschal verrechneten Entgelte sind nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen dieser Bereiche ausgeschlossen. Abs. 4 gilt nur bei Anschluss an einen vorhandenen Anschlusspunkt, nicht wenn ein neuer Anschlusspunkt (zB durch zusätzliche Abzweige aus einer Trafostation, Kabelkästen sowie von Freileitungsmasten und Dachständern) errichtet wird.

Zu § 9: Systemdienstleistung

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Das Systemdienstleistungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt. Das Systemdienstleistungsentgelt („SDL“) für 2018 wird gegenüber 2017 signifikant um rd. 50% sinken. Die Kosten für die Beschaffung der Sekundärregelung des Jahres 2018 liegen um rund 20% unter den Vorjahreswerten und auch die tatsächlich angefallenen Kosten im Jahr 2016 lagen signifikant unter den erwarteten Werten. Bei der zukünftigen Ausgestaltung müssen auch die Anforderungen aus der Guideline Electricity Balancing, speziell im Bereich Beschaffung und Kostenzuordnung erfüllt werden, deren Inkrafttreten für Ende 2017 erwartet wird und die in den Folgejahren umzusetzen ist.

Zu § 10: Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen

Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden gemäß § 57 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, die in § 2 definiert werden. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit

Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigelegt werden, ist es entsprechend zu vermindern. Das Entgelt für Messleistungen ist auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen und ist im Zuge von nicht monatlich erfolgenden Abrechnungen tageweise zu aliquotieren.

Das Entgelt für Messleistungen wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts folgend, festgelegt.

Die Kosten für die Montage, die Demontage oder den Austausch, dh. das Anbringen, die Umstellung, das Auswechseln oder das Entfernen, der Messeinrichtungen werden nunmehr in Anlehnung an die Bestimmungen der GSNE-VO durch das Messentgelt gedeckt. Die angegebenen Höchstpreise gemäß Abs. 5 decken nur die Leistungen ab, die unmittelbar mit der Montage, dem Austausch oder der Demontage des Messgerätes in Verbindung stehen. Aufgrund der Anzahl solcher Leistungen und der meist standardisierbaren Aufgabenstellung erscheint ein pauschalierter Höchstpreis gerechtfertigt. Der Einbau eines Lastprofilzählers oder eines Viertelstundenmaximumzählers verursacht höhere Kosten und kann daher mit einem höheren Preisansatz gemäß Abs. 5 Z 2 verrechnet werden. Änderungen an Wandlereinrichtungen, die nicht im Rahmen der Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden, sind auch nicht von den Entgelten gemäß Abs. 5 umfasst.

Zu § 11: Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

Gemäß § 58 EIWOG 2010 sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 8 EIWOG 2010 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festzusetzen. Gemäß § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 ist eine über die in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 8 EIWOG 2010 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unzulässig.

Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten, wobei insb. auf die soziale Verträglichkeit Bedacht genommen wurde.

- In Bezug auf sonstige Entgelte für Mahnungen (Abs. 1 Z 1) gibt es eine kostenmäßige Abstufung, wonach die erste Mahnung für den Kunden noch keine Kosten verursachen soll (unabhängig von der Form der Übermittlung). Erst für die im Anschluss ergehenden Mahnungen (vgl. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) sind Netzbetreiber berechtigt, Kosten zu verrechnen. Unabhängig von diesem Mahnsystem ist die mögliche Einschaltung von Einrichtungen wie Inkassobüros u.ä. zu sehen, die auch von dieser Verordnung nicht umfasst ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass natürlich das qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 jedenfalls immer Anwendung findet.
Im Rahmen einer integrierten Rechnungslegung für Energie und Netz wird im Regelfall der Lieferant anstelle des Netzbetreibers das qualifizierte Mahnverfahren durchführen. Die Regulierungskommission geht in diesem Fall davon aus, dass dabei die in dieser Verordnung für den Netzbetreiber festgelegten Mahnspesen nicht überschritten werden.
- Hinsichtlich des sonstigen Entgelts für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzuganges (Abs. 1 Z 2) legt der Gesetzgeber in § 58 EIWOG 2010 fest, dass das zu entrichtende Entgelt insgesamt 30 Euro nicht übersteigen darf. Abschaltungen oder Wiederherstellungen des Netzzuganges vor Ort aus anderen Gründen als jenem des qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010, also beispielsweise auf Wunsch des Netzbenutzers, werden, in Anlehnung an eine in der GSNE-VO bereits bisher geltende Regelung, pro Abschaltung oder Wiederherstellung mit 30 Euro bepreist. Abschaltungen oder Wiederherstellungen des Netzzuganges, insbesondere bei intelligenten Messgeräten, aus der Ferne - sind und bleiben kostenlos.
- Unter einer Zwischenabrechnung (Abs. 1 Z 3) versteht man eine Abrechnung innerhalb der vertraglich fixierten Abrechnungsperiode. Unter die Fälle gemäß lit. c (nur Zwischenabrechnung

ohne Ablesung vor Ort) sind vor allem jene Sachverhalte zu subsumieren, in denen auf Basis fernausgelesener Messeinrichtungen wie zB bei intelligenten Messgeräten, oder bei Selbstablesung verrechnet wird. Eine Endabrechnung (z.B. bei Wohnungswechsel) stellt keine Zwischenabrechnung dar. Eine Abrechnung im Zuge des Lieferantenwechsels fällt nicht unter Abs. 1 Z 3: gemäß § 76 Abs. 2 EIWOG 2010 ist der Lieferantenwechsel für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

- Ein Entgelt für eine Überprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, kann gemäß Abs. 1 Z 4 verrechnet werden, sofern es auf Wunsch des Netzbenutzers erfolgt. Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 dürfen nicht zusammen mit Entgelten gemäß § 10 Abs. 5 verrechnet werden. Eine Überprüfung vor Ort gemäß Abs. 1 Z 5 lit. a umfasst weder den Ausbau des Zählers noch eine Überprüfung der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz. ; im Entgelt für die Überprüfung der Verkehrsfehlergrenze von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers gemäß Maß- und Eichgesetz ist auch der damit zusammenhängende Aus- und Einbau des Messgerätes enthalten. Wird die Verkehrsfehlergrenze einer Messeinrichtung durch eine dafür zuständige Prüfstelle gemäß dem Maß- und Eichgesetz überprüft, ist die Messeinrichtung dann als defekt zu verstehen, wenn sie die gerätespezifischen Eichvorschriften nicht erfüllt.

Aufgrund der erforderlichen Gleichstellung von Lastprofil-gezählten Kunden mit Smart Meter-Kunden wurde die Preisfestlegung für die tägliche Fernauslesung und elektronische Datenübermittlung für Lastprofilzähler in Höhe von 7 Euro monatlich gestrichen.

Darüber hinaus gehende Leistungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

Zu § 11 Abs. 1 Z 5:

Für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß § 16a EIWOG 2010 wird ein sonstiges Entgelt für die Dienstleistung des Netzbetreibers in Bezug auf die Verrechnung und Aufteilung der Erzeugungs- und Verbrauchsanteile der teilnehmenden Berechtigten geschaffen. Der reale Aufwand des Netzbetreibers besteht dabei aus zwei verschiedenen Hauptkostenpositionen: zum einen aus dem – anlassbezogenen - Aufwand für die Einrichtung oder Änderung des Aufteilungsschlüssels der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf die teilnehmenden Berechtigten – hier wird ein Pauschalbetrag von 20 Euro pro Zählpunkt für jeden teilnehmenden Berechtigten und denjenigen, auf den die Erzeugungsanlage angemeldet ist (Zählpunkt des Betreibers) vorgeschrieben; im Falle von Änderungen des Aufteilungsschlüssels, die einen Umstellungsaufwand beim Netzbetreiber bedeuten, wird pro Zählpunkt eines teilnehmenden Berechtigten, bei dem sich eine Änderung ergibt, sowie für den Zählpunkt des Betreibers jeweils ebenfalls 20 Euro verrechnet. Für den laufenden Aufwand des Netzbetreibers, das sind die Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber gemäß § 16a Abs. 4 Z 7 iVm Abs. 5 EIWOG 2010, wird der laufende Aufwand in Form eines monatlichen Entgelts von 50 Cent verrechnet.

Zu § 12: Verrechnung und Veröffentlichung der Entgelte

Gemäß § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde Regelungen hinsichtlich von Verrechnungsmodalitäten bestimmen. Es werden daher, wie bereits in der SNE-VO 2012, Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur rechnerischen Verbrauchsermittlung und zu Veröffentlichungspflichten von Entgelten erlassen. Die dreiwöchige Frist zur Übermittlung der Rechnung an den Lieferanten wurde analog zu § 82 Abs. 6 EIWOG 2010 festgelegt.

In Abs. 5 wurde für Arbeiten, die der Netzbetreiber an der Hausanschlussleitung oder am Zählerplatz auf Veranlassung des Netzbenutzers durchführt, in Analogie zur GSNE-VO eine Bestimmung neu aufgenommen, wonach ein Kostenvoranschlag für die vom Netzbenutzer veranlassten Maßnahmen zu erstatten und, bei Übersteigen der Kosten von 200 Euro, die Möglichkeit einer Ratenzahlung einzuräumen ist.

Zu § 13: Ausgleichszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind soweit erforderlich Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengegerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die SNE-VO 2012 in der Fassung der SNE-VO 2012 - Novelle 2017 außer Kraft.